

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

17. WP - 12. Sitzung

am Mittwoch, dem 17. Februar 2010, 14:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 139 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Dr. Michael von Abercron (CDU)	
Johannes Callsen (CDU)	i.V. von Astrid Damerow
Werner Kalinka (CDU)	
Petra Nicolaisen (CDU)	
Barbara Ostmeier (CDU)	
Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Serpil Midyatli (SPD)	
Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)	
Gerrit Koch (FDP)	
Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Björn Thoroë (DIE LINKE)	i.V. von Heinz-Werner Jezewski
Silke Hinrichsen (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Markus Matthießen (CDU)
Jens-Uwe Dankert (FDP)
Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Innenministeriums zu den Vorgängen um das absichtliche Überfahren eines Hundes auf der A 1 durch die Polizei	5
Antrag des Abg. Dr. von Abercron (CDU) Umdruck 17/329	
2. Konsequenzen der Landesregierung aus der Versenkung von „Gasgranaten“ südlich von Helgoland im September 1949	8
Schreiben des Innenministeriums vom 9. Februar 2010 Umdruck 17/343	
3. Bericht der Landesregierung zum aktuellen Stand des Verfahrens zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag	11
Antrag der Abg. Brand-Hückstädt (FDP) Umdruck 17/342	
4. Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht betr. Wahlprüfungsbeschwerde	14
Schreiben des Präsidenten des Landesverfassungsgericht vom 11. Februar 2010 - Az.: LVerfG 1/10 - Umdruck 17/368	
5. Einrichtung einer Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	16
Antrag der Fraktionen von DIE LINKE, SSW, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/178 (neu)	

6. Verschiedenes

17

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Innenministeriums zu den Vorgängen um das absichtliche Überfahren eines Hundes auf der A 1 durch die Polizei

Antrag des Abg. Dr. von Abercron (CDU)
Umdruck 17/329

Zur Begründung seines Antrages führt Abg. Dr. von Abercron zunächst aus, die Berichterstattung über das Überfahren des Hundes auf der A 1 durch die Polizei habe er zum Anlass genommen, sich einmal durch das Innenministerium über diesen Vorgang berichten zu lassen, da das seiner Erfahrung nach kein Einzelfall sei. Er wolle deshalb unter anderem wissen, wie sich die Polizeibeamtinnen und -beamten in ihrer Ausbildung auf entsprechende Einsätze vorbereiteten. Solche Vorfälle führten leider immer wieder zu einer negativen Presse über die Polizei.

St Dornquast informiert über den genauen Ablauf des Vorfalls am 31. Dezember 2009 in den Abendstunden und führt dazu unter anderem aus, nach mehrfachen Meldungen von Verkehrsteilnehmern, dass sich ein Hund auf der Autobahn A 1 befinde, habe die Besatzung eines Polizeifahrzeugs zunächst versucht, diesen Hund einzufangen. Das sei leider nicht möglich gewesen, weil der Hund ständig die Fahrbahn gewechselt habe und außerdem auch schwer zu greifen gewesen sei, da er kein Halsband getragen habe. Auch die Besatzung eines weiteren hinzugerufenen Streifenwagens habe keinen Erfolg gehabt. Gleichzeitig habe es weitere Anrufe von Verkehrsteilnehmern gegeben, die in dem Hund ein Gefährdungspotenzial gesehen hätten. Es sei dann überlegt worden, den Autobahnabschnitt zu sperren, um den Hund einzufangen. Auch das Szenario eines Erschießens des Hundes sei in Betracht gezogen worden. Beide Möglichkeiten seien dann vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer nicht gewählt worden. Die Polizei habe dann nach Abwägung aller Möglichkeiten und der daraus gegebenenfalls entstehenden Gefährdungen für alle Beteiligten den Weg gewählt, den Hund zu überfahren.

Die Hundehalterin habe zwei Tage später ihren Hund als vermisst gemeldet. Anschließend sei der Vorfall in der Verwaltung bearbeitet worden. Die Verwaltung sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Schaden an dem Polizeifahrzeug reguliert werden müsse und die Halterin,

die die Verantwortung für ihren Hund trage, die Kosten übernehmen müsse. Der Halterin sei ein entsprechender Kostenbescheid zugesandt worden. Nach Erhalt dieses Kostenbescheids habe sich die Halterin an die Medien gewandt. Die Presse sei dann wiederum an das Landespolizeiamt herangetreten. Daraufhin sei der gesamte Vorfall noch einmal vom Landespolizeiamt geprüft worden. Das Landespolizeiamt sei zu der Auffassung gelangt, dass der Kostenbescheid fehlerhaft sei und habe ihn deshalb aufgehoben. Außerdem habe der Landespolizeidirektor in einem persönlichen Schreiben an die Halterin des Hundes noch einmal die Situation erklärt.

St Dornquast stellt fest, aus der Sicht des Innenministeriums sei die Tötung des Hundes rechtmäßig erfolgt. Es habe eine unmittelbare Gefahr für die Verkehrsteilnehmer durch ihn bestanden. Nach den geschilderten durchgeführten Maßnahmen, die ohne Erfolg geblieben seien, habe es zu seiner Tötung keine Alternative gegeben. Er räumt ein, dass die Maßnahme ungewöhnlich gewesen sei, sie sei dennoch rechtmäßig und der besonderen Situation geschuldet gewesen. Er weist außerdem darauf hin, dass ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet worden sei, das diesen Vorfall weiter untersuche. Ein Tier auf einer Autobahn sei zwar kein alltäglicher Fall für die Polizei, stelle jedoch auch kein ungewöhnliches Vorkommnis dar.

PD Meincke, Leiter der Polizeidirektion Ratzeburg, ergänzt im Hinblick auf die Ausbildung der Polizeibeamten, da es immer wieder vorkomme, dass sich Tiere auf Autobahnen befänden, würden die Beamten in ihrer Ausbildung auch auf diese Situation vorbereitet. Dazu gehöre, dass ihnen zum einen die besonderen Gefahren in dieser Einsatzsituation „Autobahn“ verdeutlicht würden und zum anderen auch die Möglichkeiten aufgezeigt würden, was geboten sei, wenn sich Tiere oder auch Gegenstände von außen in diesem besonderen Gefahrenraum „Autobahn“ aufhielten. Dabei werde auch darauf hingewiesen, dass hier eine Abwägung der Rechtsgüter vorgenommen werden müsse. Er betont noch einmal, dass eine Sperrung der Autobahn immer eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bedeute. Auch auf diese spezielle Situation würden die Kolleginnen und Kollegen vorbereitet. Nicht zu unterschätzen sei außerdem die besondere Eigengefährdung, wenn Polizisten selbst versuchten, zum Beispiel Hunde auf der Autobahn einzufangen.

Abg. Dr. Dolgner möchte wissen, ob die Polizei mit speziellen Ausrüstungsgegenständen auf solche Situationen vorbereitet sei. - St Dornquast antwortet, die Ausstattung eines Fahrzeugs in einer Polizeistation werde immer nach einer Abwägung, was sei zwingend erforderlich und was könne man sich leisten, durchgeführt. - PD Meincke ergänzt, spezielle Hundefanggeräte habe ein Streifenwagen nicht mit an Bord, diese hätten in diesem speziellen Fall jedoch auch nicht weitergeholfen. In diesem Fall sei es in erster Linie darum gegangen, möglichst schnell

zu reagieren. Ein Anruf bei irgendeiner anderen Stelle oder auch das Herbeiholen weiterer Ausrüstungsgegenstände hätte zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung geführt.

Abg. Dr. von Abercron möchte wissen, ob bei der Ausbildung der Polizeibeamten auch das Erkennen unterschiedlicher Hunderassen mit berücksichtigt werde und inwieweit die Polizei in solchen Fällen, wenn sich Tiere auf einer Fahrbahn oder in anderen gefährlichen Situationen befänden, auch auf Dritte, zum Beispiel Tierärzte oder Jäger zurückgreife. - St Dornquast weist noch einmal darauf hin, dass der aktuelle Fall sich in der Silvesternacht, um ca. 21:30 Uhr, abgespielt habe. Zu einer solchen Zeit sei es sehr schwierig, Dritte hinzuzuziehen. - RL Lohse, Leiter des Referats Polizeilicher Aufgabenvollzug, Katastrophen- und Zivilschutz im Innenministerium, informiert darüber, dass die Polizisten im Rahmen von regelmäßigen Trainingseinheiten auf entsprechende Situationen vorbereitet würden. Natürlich arbeite die Polizei in solchen Situationen soweit es möglich sei auch mit den zur Jagdausübung Berechtigten und anderen Organisationen zusammen.

St Dornquast bestätigt auf eine Frage von Abg. Midyatli, dass sich die Hundehalterin erst nach dem Erhalt des Gebührenbescheides an die Medien gewandt habe.

Eine Frage von Abg. Brand-Hückstädt aufgreifend führt RL Lohse aus, bei der Überprüfung des Gebührenbescheides aufgrund der Medienberichterstattung sei herausgekommen, dass die Rechtsgrundlage des Bescheides, die aus dem BGB entnommen worden sei, falsch gewesen und eine solche Rückforderung auch auf der Grundlage anderer Rechtsgrundlagen nicht möglich sei. Rechtmäßig wäre es jedoch gewesen, der Halterin den Einsatz der Polizeibeamten in Rechnung zu stellen. Darauf habe man aber aufgrund auch der emotionalen Betroffenheit der Halterin verzichtet.

Abschließend betont Abg. Dr. von Abercron, dass es ihm mit seinem Antrag zur Tagesordnung nicht darum gegangen sei, das Verhalten der Polizei an dieser Stelle zu kritisieren, sondern nur darum, die Möglichkeit zu haben, hier noch einmal nachzufragen und sicherzustellen, dass Polizistinnen und Polizisten auf entsprechende Situationen auch vorbereitet seien. Er habe ein großes Interesse daran, dass die Polizei in der öffentlichen Wahrnehmung gut da stehe.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Konsequenzen der Landesregierung aus der Versenkung von „Gasgranaten“ südlich von Helgoland im September 1949

Schreiben des Innenministeriums vom 9. Februar 2010
Umdruck 17/343

St Dornquast ergänzt den schriftlichen Bericht des Innenministeriums, Umdruck 17/343, dahingehend, dass es sich bei den Granaten um Einzelstücke handele, die auf dem Meeresgrund verteilt lägen. Ein Großteil der 6.000 Granaten sei mit Sicherheit inzwischen ausgewaschen, sodass sich nur noch die Metallreste auf dem Meeresgrund befänden. Wie viele von ihnen noch tabunhaltig seien, könne man nicht sagen, aber man gehe davon aus, dass sie bei der vorhandenen Stärke der Metallwand und der vielen Jahrzehnte der Lagerung auf dem Meeresgrund bereits durchgerostet seien.

In Bezug auf die Restrisiken führt er aus, dass diese abzuwägen und so klein wie möglich zu halten seien. Zum einen würde eine mögliche Explosion einer Granate in dieser Wassertiefe keine Gefährdung darstellen und schon gar nicht oberhalb des Wasserspiegels, weil sie einzeln und nicht gehäuft, wie zum Beispiel in einer Kiste, lägen, zum anderen entstünden aber bei einer Bergung eventuell erhebliche Gefahren für die Beteiligten. So bestehe zum Beispiel für Taucher eine Gefahr darin, dass die halb angerotteten Granaten, die eventuell noch Giftstoffe enthielten, in größerer Zahl kaputt gingen oder sogar explodierten. Der Außendruck erhöhe sich, wenn die Granaten geborgen würden, das bedeute, je geringer die Wassertiefe, desto wahrscheinlicher sei ein Zerplatzen der Granaten.

Aus diesen Gründen habe man entschieden, die Granaten auf dem Meeresgrund zu belassen. Zur Reduzierung des Risikos werde man die Fischerei in diesem Gebiet unterbinden, damit Schleppnetze oder Ähnliches die Granaten nicht an die Wasseroberfläche beförderten. Ebenso werde man über die Landesplanung verhindern, dass in diesem Bereich Kabel verlegt würden, insbesondere vor dem Hintergrund der Offshore-Diskussion. Des Weiteren würden Absprachen mit der Bundesmarine erfolgen, Übungen in diesem Gebiet zu unterlassen, und die Eintragung in entsprechende Seekarten veranlasst.

Auf die Fragen des Abg. Dr. Dolgner, worauf sich die Annahme stütze, dass die Granaten ausgewaschen seien, und das Tabun für die lokalen Fischbestände keine akute Gefahr darstelle, führt Herr Böttcher, Mitarbeiter des Dezernats Vorbeugender Katastrophen- und Bevölke-

rungsschutz beim Amt für Katastrophenschutz, aus, dass sich die Annahme zum einen auf einen anderen Fund in der Ostsee Anfang der Siebziger Jahre stütze, bei dem von drei Granaten nur noch eine mit Tabun gefüllt gewesen sei und zum anderen auf vergleichbare Erkenntnisse aus Norwegen, aus dem Skagerrak, wo Granaten des gleichen Typs überwiegend kaputt gewesen seien. Zur akuten Vergiftungsgefahr durch die Munition informiert er darüber, dass zwar viele Lebewesen wie Seehunde und einzelne Fische mit Vergiftungssymptomen auf eine hohe Dosis von Tabun reagieren würden. Eine Vergiftung einzelner Lebewesen am Meeresgrund könne auch nicht ausgeschlossen werden, größeres Fischsterben sei dort aber noch nicht beobachtet worden.

RL Dr. Scherer, Leiter des Referats Meeresschutz und Nationalpark im MLUR, ergänzt, dass die Stoffe, in die sich Tabun zersetze, nicht verstoffwechselt würden. Sie lösten sich schnell im Meereswasser auf und würden von Lebewesen nicht aufgenommen. Sie kämen normalerweise ohnehin im Meerwasser vor. Bei der vorherrschenden Verdünnung und Strömung müsse man davon ausgehen, dass die konkrete Zersetzung in Phosphorsäure, Ester, Ameisensäure und Natriumsalze innerhalb von wenigen Stunden erfolge. Aus diesem Grund käme man mit Monitoringaktivitäten überhaupt nicht weiter. Die einzige Möglichkeit zur Messung bestünde in der Beobachtung des Ökosystems, das heiße in der Zusammensetzung von Flora und Fauna. Hier konzentriere man sich auf das Benthos, ein Lebewesen, welches am Boden festsitzte und sich nur sehr wenig und ganz langsam bewege. Seit mehreren Jahren gebe es zufällig in genau diesem Gebiet eine Untersuchungsstation, die nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinien eingerichtet worden sei. Deshalb könne man auch rückblickend eine Aussage über die Benthossituation dort machen. Die Methodik, mit der dort gearbeitet werde, heiße MarBIT, ein Verfahren zur statistischen Auswertung der Zusammensetzung der Fauna am Boden. Ergebnis dieser Untersuchungen sei, dass es in diesem Gebiet bisher einen guten Zustand nach den Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie gebe. Somit gebe es keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich irgendetwas negativ davon unterscheide, was ansonsten in der Deutschen Bucht vorkomme.

Abg. Fürter möchte wissen, ob es aufgrund von Videoaufnahmen noch eine Kartierung geben werde, wann damit zu rechnen sei und wie die Unterbindung der Fischerei im Einzelnen geregelt werden solle. Herr Böttcher unterrichtet darüber, dass innerhalb des Messzeitraumes Videoaufnahmen gemacht wurden, die aber aufgrund der groben Auflösung nicht zu verwerten seien. Man sei jetzt auf der Suche nach einer Technik, die mit einer kleineren Auflösung arbeite. Da die technische Ausstattung der Behördenschiffe mit der Strömung in dem Gebiet nicht zurecht komme, suche man im privatwirtschaftlichen Bereich nach entsprechend ausgerüsteten Schiffen. Man rechne für eine solche Maßnahme jedoch mit Kosten in Höhe von 250.000 €, deshalb sei kurzfristig auch nicht mit einer Realisierung zu rechnen. Zum Fische-

reiverbot unterrichtet er darüber, dass die Zuständigkeit dafür der Europäischen Union obliege. Ein Bericht über die neuen Erkenntnisse werde deshalb in der mit Dr. Nehring abgestimmten Fassung an die Europäische Union gehen, und diese müsse dann darüber entscheiden, die Fischerei in dem Gebiet zu verbieten. Ein regionales oder nationales Verbot sei nicht möglich.

Zur Frage der Abg. Hinrichsen, ob es im Zusammenhang mit der von den Bundesländern Niedersachsen und Hessen geplanten Salzpipeline in die Nordsee zu Wechselwirkungen kommen könne erläutert RL Dr. Scherer, dass die Einleitungen aus dem Kalibereich vergleichsweise unschädlich seien, weil die Zusammensetzung der Salze nahezu die gleiche sei, wie man sie im Meer vorfinde. Auswirkungen im Zusammenhang mit Tabun gebe es nicht.

Auf die Frage des Abg. Thoro, ob man die noch nicht ausgespülten Granaten nicht unter Wasser entschärfen könne, erläutert Herr Böttcher, dass die Granaten bezündet seien. Das bedeute, dass an der Spitze ein mechanischer Zünder sitze, der dafür Sorge, dass der Sprengstoff zur Explosion komme, wenn die Granate im Ziel einschlage. Zunächst müssten die Zünder durch das Verschießen in der Rohrwappe entschert werden, erst nach dem Schuss sei der Zünder scharf. Die Granaten befänden sich jetzt also im gesicherten Zustand. Die Problematik bei einer Bergung liege nicht in dem Sprengstoff, sondern in dem Kampfstoff, der bei einer Druckveränderung von 6 auf 1 Bar austreten könnte.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung zum aktuellen Stand des Verfahrens zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag

Antrag der Abg. Brand-Hückstädt (FDP)
Umdruck 17/342

Herr Bialek, Mitarbeiter der Stabsstelle Medienpolitik in der Staatskanzlei stellt noch einmal die Schwerpunkte des Entwurfs zur Änderung des Jugendmedienschutzvertrages dar. Bereits bei Abschluss des Vertrages im September 2002 sei vereinbart worden, dass nach einigen Jahren eine große Überprüfung stattfinden solle. Insbesondere sollte die erforderliche Abstimmung der Zuständigkeitsbereiche zwischen Bund und Ländern überprüft werden, aber auch die Praxistauglichkeit der damals neu geschaffenen Einrichtungen zur Selbstkontrolle. Wissenschaftlich begleitet werde diese Überprüfung durch das Hans-Bredow-Institut mit Sitz in Hamburg. Aus dieser Überprüfung resultierende Ziele seien eine bessere Zusammenarbeit der auf Länderrecht basierenden Freiwilligen Selbstkontrollen des Fernsehens (FSF) und der Multimediaanbieter (FSM) mit den auf Bundesrecht basierenden Freiwilligen Selbstkontrollen der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware (USK).

Zum Stand des Verfahrens führt er aus, dass am 27. Januar 2010 eine Anhörung mit über 100 Vertretern verschiedener Institutionen stattgefunden habe. Diese schriftlich abgegebenen Stellungnahmen seien auf der Homepage der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz veröffentlicht worden. Am 24. Februar 2010 werde die Rundfunkkommission auf Basis des für die Anhörung entwickelten Entwurfs beraten und der daraus entstehende fortgeschriebene Entwurf werde den Ausschussmitgliedern nach dem Parlamentsinformationsgesetz dann unverzüglich zugeleitet werden. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages solle am 1. Juni dieses Jahres stattfinden, sodass ein Inkrafttreten für den 1. Januar 2011 geplant sei.

Angestrebt werde die Einführung von einheitlichen Altersstufen für alle Medien. Wichtigste Neuerung werde eine freiwillige Alterskennzeichnung von Rundfunk- und Telemedien sein. Des Weiteren sei die unbefristete Finanzierung der Einrichtung von Bund und Ländern, das „jugendschutz.net“, gesichert worden.

Als offene Punkte nennt er die Beschäftigung von Jugendschutzbeauftragten bei den Printmedien und dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht in den Bereich der freiwilligen Selbstkontrolle hineinbegeben wolle, der behördlich beaufsichtigt werde.

Auf eine Frage des Vorsitzenden nach der Haltung der Landesregierung hierzu, gibt Herr Bialek Auskunft darüber, dass der Staatsvertragsentwurf einvernehmlicher Stand aller Länder sei.

Abg. Dr. Dolgner kritisiert die Definition des Begriffs „Anbieter“ in dem ursprünglichen Entwurf. Hiermit seien nicht nur Anbieter im klassischen Sinne gemeint, sondern auch Anbieter, die den Zugang zur Nutzung vermitteln. Die Provider gingen davon aus, dass auch sie damit gemeint seien. Somit würde es zum Beispiel T-Online obliegen, Angebote aus den USA in Altersstufen zu untergliedern. Er stellt die Frage, welche Möglichkeiten ein Zugangsanbieter für eine solche Kontrolle bekommen solle. Für ihn könne das Wort „Accessprovider“ nicht einfach mit „Anbieter“ übersetzt werden. Da viele Anbieter von Seiten im Internet sich der deutschen Justiz entzögen, stelle sich die Frage, ob die Kontrolle dann auf die Zugangsanbieter zurückfalle. Des Weiteren würde ihn auch interessieren, welche technischen Voraussetzungen zu treffen seien, um zu verhindern, dass ein Jugendlicher sich durch einen SSL-Tunnel Angebote von einem anonymen Proxy aus den USA hole. In Bezug auf die vom Hans-Bredow-Institut geforderte Einschränkung des Begriffs „Anbieter“ auf diejenigen, die auch tatsächlich die Angebote machten, das heie, die Anbieter, die eine Impressumspflicht htten, wirft er die Frage auf, ob sich die Landesregierung diesem Gedanken annhern knne.

Herr Bialek erklrt, dass der zitierte Anbieterbegriff aus dem vorliegenden Entwurf vom 7. Dezember 2009 stamme. Dieser sei aber berholt und gerade in diesem Punkt stark berarbeitet worden. Die ursprnglich vorgesehene Neuformulierung habe den Anbieterbegriff gar nicht verndern, sondern ihn nur klarstellen wollen. Diese neuen Formulierungen seien allerdings missverstanden worden. Deshalb blieben sie in der jetzt berarbeiteten Fassung des Entwurfs so, wie sie auch der schon geltende Staatsvertrag vorsehe. Bei der Begriffsdefinition werde es in der Formulierung, und damit auch im materiellen Recht, keine nderung geben. Der Inhalteanbieter und der Zugangsvermittler stnden in einer abgestuften Verantwortung dahin gehend, dass derjenige, der Inhalte mache und bringe, fr diese Inhalte eine ganz andere Verantwortung habe, als derjenige, der sie vermittle.

Des Weiteren weist er darauf hin, dass bei einem Inkrafttreten des Staatsvertrages am 1. Januar 2011 sich nicht schon am 1. Februar 2011 eine komplette Wirkung entfalten knne. Es sei ein Versuch, zu dem Pdagogen und Jugendschtzer dringend rieten, um die Sorgen der Eltern bezglich der Nutzung von Internetangeboten durch ihre Kinder ber eine Kennzeichnung zu mildern. Angebote aus dem Ausland, die nicht gekennzeichnet seien, wrden dann gesperrt werden.

Auf die Frage von Abg. Brand-Hckstdt, ob der Anbieter durch die freiwillige Kennzeichnung einen Vorteil erhalte, schildert Herr Bialek, dass der Anreiz der Kennzeichnung darin

bestehe, dass mit ihr ein neues Qualitätsmerkmal aufgebaut werde. Der Anbieter könne mit seinem Angebot alle Nutzer erreichen und hierfür alle Medien nutzen. Die Entscheidung, die freiwillige Kennzeichnung zu nutzen, sei sowohl auf Anbieter- als auch auf Elternseite freiwillig.

Die Frage von Abg. Fürter, ob nicht ein Verhindern nicht kinder- und jugendfreier Angebote im Ausland sinnvoller wäre als eine Regulierung in Deutschland, beantwortet Herr Bialek dahin gehend, dass man auf allen Ebenen aktiv sei und es auf europäischer Ebene zahlreiche Aktivitäten gebe.

Abg. Dr. Dolgner wirft die Frage auf, ob er davon ausgehen könne, dass der Anbieter von Kommunikationsplattformen im neuen Entwurf nicht mehr a priori für die Inhalte Dritter verantwortlich gemacht werde, sondern dass er wie bisher erst auf gewaltverherrlichende oder ähnliche Einträge aufmerksam gemacht werde und dann die Verpflichtung habe, diese zu löschen. - Herr Bialek bringt vor, dass die Abstufung der Verantwortlichkeit jetzt deutlicher werde, aber es bleibe klar, dass ein Plattformbetreiber nicht sehenden Auges Pornografie oder Ähnliches zulassen dürfe.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht
betr. Wahlprüfungsbeschwerde**

Schreiben des Präsidenten des Landesverfassungsgericht vom
11. Februar 2010
- Az.: LVerfG 1/10 -
Umdruck 17/368

hierzu: Umdruck 17/397

Abg. Kalinka führt kurz in den vorliegenden Antrag der Fraktionen von CDU und FDP, Umdruck 17/397, ein, der einen Beschlussvorschlag für das Plenum enthalte.

Abg. Hinrichsen kündigt an, diesem Antrag nicht zuzustimmen und macht noch einmal deutlich, dass es in diesem Fall um die Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht und nicht um das auch beim Landesverfassungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren gehe.

Abg. Dr. Dolgner kündigt an, dass auch die SPD-Fraktion dem Antrag von CDU und FDP für die Beschlussempfehlung des Landtages nicht zustimmen werde, da sie es nach wie vor für ungewöhnlich halte, dem Landtag zu empfehlen, in einem Verfahren eine Stellungnahme mit einer bestimmten Zielrichtung abzugeben, obwohl über den Inhalt Uneinigkeit im Parlament bestehe.

Abg. Fürter kündigt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, dem Antrag ebenfalls nicht zuzustimmen, da sie der Auffassung sei, dass die Beschwerde zu Recht erhoben worden sei. Außerdem stelle sich die Frage, ob sich der Landtag überhaupt an diesem Verfahren auch unter Kostengesichtspunkten - beteiligen sollte, obwohl er nicht selbst Verfahrensgegner sei.

Abg. Thoroer erklärt, die Fraktion DIE LINKE gehe davon aus, dass sie mit der Entscheidung über die Wahlprüfungsbeschwerde eine sofortige Auswirkung auf die Sitzverteilung im Landtag erreichen könne, dass dagegen ein Erfolg in der Verfassungsbeschwerde im Rahmen des Normenkontrollantrages zu einer Änderung des Wahlrechts für die Zukunft führen werde. Deshalb habe sich seine Fraktion dazu entschieden, diese Wahlprüfungsbeschwerde zusätzlich einzureichen. Auch die Fraktion DIE LINKE werde sich dem vorliegenden Antrag für

einen Beschlussvorschlag für das Plenum von den Fraktionen von CDU und FDP, Umdruck 17/397, nicht anschließen.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der LINKEN und SSW dem Landtag, entsprechend des Beschlussvorschlags von CDU und FDP, Umdruck 17/397, zu verfahren, nämlich den Landtagspräsidenten zu beauftragen, einen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen, der für den Schleswig-Holsteinischen Landtag eine Stellungnahme in dem genannten Verfahren mit dem Tenor abgebe, dass der Beschwerde nicht abzuhelpen sei.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Einrichtung einer Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Antrag der Fraktionen von DIE LINKE, SSW, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 17/178 (neu)

(überwiesen am 29. Januar 2010)

- Verfahrensfragen -

Abg. Amtsberg beantragt, eine schriftliche Anhörung zu dem vorliegenden Antrag durchzuführen, um möglichst wenig Zeit zu verlieren.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, weist darauf hin, eine andere Möglichkeit sei, zunächst den von der Landesregierung angeforderten Bericht zur 6. Tagung des Landtages abzuwarten und danach eine entsprechende Anhörung auf den Weg zu bringen. Für die Anzuhörenden sei es vielleicht sinnvoller, wenn sie zusätzlich zu dem Antrag auch den Bericht der Landesregierung vorgelegt bekämen.

Abg. Amtsberg bleibt bei ihrem Antrag, schon jetzt in das Anhörungsverfahren einzusteigen, die Stellungnahmen könnten dann gemeinsam mit dem Bericht der Landesregierung weiter beraten werden.

Der Ausschuss spricht sich mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen der LINKEN und des SSW gegen den Antrag von Abg. Amtsberg aus, schon zum jetzigen Zeitpunkt eine schriftliche Anhörung zu dem Antrag durchzuführen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt überein, sich vor seiner nächsten Sitzung am Mittwoch, dem 3. März 2010, schon um 14:15 Uhr zu einem Fototermin mit der Pressestelle des Landtages zu treffen.

Abg. Kalinka regt an, noch einmal grundsätzlich die Presseberichterstattung über die Ausschussarbeit mit der Pressestelle des Landtages anzusprechen. Diese sei in der Vergangenheit nicht zufriedenstellend gewesen. - Der Vorsitzende, Abg. Rother, kündigt an, in dieser Angelegenheit ein Gespräch mit der Pressestelle des Landtages zu suchen und dem Ausschuss über das Ergebnis zu berichten.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 16:05 Uhr.

gez. Thomas Rother
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin